

Königsbrunn, den 6. April.2013

## **Das neue Restitutionsgesetz der rumänischen Regierung – ein Falschmünzerpaket**

Bei der Umsetzung des Piloturteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte EGMR (Fall MARIA ATANASIU u.a. ./ RUMÄNIEN), ist die rumänische Regierung nach der nochmaligen neunmonatigen Fristverlängerung verpflichtet, nunmehr bis zum 13.05.2013 die Gesetze, **die die Restitution unrechtmäßig enteigneter Immobilien regeln, so zu ändern, dass die Alteigentümer innerhalb einer akzeptablen und vertretbaren Zeitspanne entweder ihre Besitztümer zurückbekommen oder entschädigt werden; dabei sollte aber ein angemessenes/entsprechendes Verhältnis zum Wert des beschlagnahmten Gutes gewährleistet sein.**

Die anfängliche – nach der Rechtskraft des Urteils am 12. Januar 2011 auf 18 Monate festgesetzte, also ursprünglich am 12. Juni 2012 abgelaufene – Frist für die Ausarbeitung eines umfassenden neuen gesetzlichen Regelwerks wurde auf Antrag der rumänischen Regierung mehrmals, zuletzt um weitere neun Monate bis zum 12. April 2013 verschoben.

Kurz vor Ablauf dieser Frist veröffentlichte die mit der Koordinierung der gesetzlichen Neuregelungen beauftragte Behörde, die Autoritatea Națională pentru Restituirea Proprietăților, **ANRP** (Nationale Behörde für die Restitution von Eigentum) auf ihrer Internetseite den Entwurf dieses Gesetzes.

Aufgrund der, sachlich kaum begründbaren, kurzen Zeitspanne wird jede inhaltliche Diskussion des Gesetzes mit der Zivilgesellschaft und den Eigentümervereinen – wie das im Piloturteil, § 303, ausdrücklich vorgesehen ist – *de facto* ausgeschlossen; es finden nur Alibiveranstaltungen über Formalia statt. Der Leiter der zuständigen ANRP, Herr George Băeșu, hat – sicherlich aufgrund höherer Weisung – jegliche Diskussion über die sachlichen und präzisen Vorschläge der Eigentümervereine abgelehnt.

Nachdem – wie man aus der Regierungspressekonferenz vom 27. Februar 2013 schließen konnte, in der über den „Entwurf einer Eilverordnung“ zu Teilen des neuen Gesetzes berichtet wurde – die Regierung offensichtlich zunächst plante, das Gesetzgebungsverfahren auf dem üblichen Weg der Diskussion einzelner Artikel im Parlament ablaufen zu lassen, beabsichtigt sie – entsprechend ihrer Erklärung, dass sie allein die Verantwortung für das Gesetz übernehme – nunmehr dieses Procedere zu blockieren.

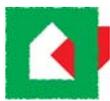
**Die in dem veröffentlichten Entwurf enthaltenen Regelungen verstoßen gegen fundamentale Rechtsprinzipien, welche im**

- **rumänischen Bürgerlichen Gesetzbuch**
- **in der rumänischen Verfassung und**
- **in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten („Konvention“)**

**verankert sind.**

Dies ist z.B. der Fall bei den Rechtsgrundsätzen

- des Ausschlusses der rückwirkenden Geltung (Retroaktivität) eines Gesetzes
- der Nicht-Diskriminierung und der Gleichheit vor dem Gesetz
- der Trennung der Gewalten im Staat



Das neue Gesetz sollte angeblich – mittels Restitution *in natura*, Kompensation durch verfügbare freie Flächen und als Letztes auch Geldentschädigung – das seit über 20 Jahren verschleppte Problem der unter der kommunistischen Herrschaft widerrechtlich enteigneten Besitztümer endgültig lösen.

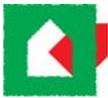
Eine nähere Betrachtung der Verfahrensmodalitäten und eine genauere inhaltliche Analyse der vorgeschlagenen Regelungen zeigen bedauerlicherweise jedoch, dass es in keiner Weise den Vorgaben, geschweige denn den berechtigten Ansprüchen gerecht wird, sondern ein Falschmünzernpaket darstellt und keineswegs den Versuch macht, eine gerechte und Rechtsfrieden schaffende Lösung anzubieten.

Das Gesetz geht zunächst – und macht daraus, etwa in den öffentlich geäußerten Zahlenspielen Herrn Băeșu, auch überhaupt kein Hehl – von einer deutlichen Reduzierung der Zahl der berechtigten Personen aus, weil diese bis Wirksamwerden der äußerst komplizierten, bürokratischen und die Korruption begünstigenden Regelungen – es ist blanker Hohn und reine Vernebelung, hier von einer Beschleunigung der Verfahren zu sprechen – entweder

- aufgrund ihres hohen Alters schon das Zeitliche gesegnet haben oder
- sie bzw. ihre Nachkommen wahrscheinlich (gemeint ist natürlich ‚hoffentlich‘) darauf verzichten werden, sich auf die komplizierten Prozeduren einzulassen oder gegen die Willkür und die Korruption der Behörden anzukämpfen oder
- sie durch die Reduzierung oder sogar Annullierung ihrer bereits anerkannten Rechte durch neue, mit hochbezahlten Kräften besetzte Institutionen, die nachträgliche Neu’bewertungen mit veränderten Kriterien vornehmen können, ihrer scheinbar gesicherten Ansprüche verlustig gehen.

Wenn man im Auge hat, dass einerseits nach (deutlich untertriebenen) Schätzungen der ANRP [! Es liegen bis jetzt immer noch keine präzisen Zahlen vor bzw. sie werden nicht öffentlich!] ca. 200.000 unerledigte Anträge vorliegen, von denen Herr Băeșu ca. 25% auf diese Weise ‚entfallen‘ sieht, andererseits aber etwa die Hälfte der Bukarester Dossiers als ‚restituabel‘ einschätzt, und man zusätzlich erfährt, dass mehr als die Hälfte der Anträge durch die Römisch-Katholische Kirche gestellt wurde, die schon nach den bisherigen Erfahrungen recht erfolgreich mit ihren Restitutionsverfahren war, dann erkennt man, dass das so ‚transparente‘ Gesetz insbesondere den „kleinen Eigentümer“ benachteiligt. Wenn dieser im Rahmen der vorgeschlagenen Kompensation durch ein „Punktesystem“ überhaupt in die „Zuteilung“ kommen sollte, wird er die geringe Anzahl von Punkten, die er evtl. bei diesem staatlichen ‚Lotteriespiel‘ ergattern kann, gar nicht sinnvoll selbst bei der Versteigerung (seines eigenen Eigentums) verwerten können, sondern wird sie ‚freiwillig‘ den Spekulanten (in erster Linie wohl ‚Lokalbaronen‘, die die Marktlage allerbestens kennen) zu einem Spottpreis andienen, um – sofern er sie bei Nicht-1A-Lagen überhaupt verkaufen kann – wenigstens ein Häppchen vom Kuchen zu erhalten. Den Aussiedlern kommt das bestens bekannt vor, denn genau das ist ihnen schon einmal beim ‚freiwilligen‘ Zwangsverkauf ihres Eigentums im Austausch gegen das Ausreisevisum widerfahren. Man kann das Verfahren auch ‚Landverteilung‘ durch Restititionen nennen!

A ) Es werden – wie oben angedeutet – neue Zwischenstufen in die Antragsverfahren eingebaut und neue Behörden eingeführt (z.B. *Comisiile de Inventariere a Terenurilor Extravilane si Padurilor + Comisia Națională CNCI*), neues, hoch bezahltes Personal eingestellt, was nicht zur Vereinfachung, Beschleunigung, Übersichtlichkeit und Vorhersehbarkeit des Restitutionsverfahrens (so wie es der EGMR verlangt) führt, sondern zur Blockierung oder sogar Ablehnung bereits ausgestellter Bescheide.



**Die Lösung aller Anträge würde sich bis ca. 2029 hinziehen; so käme man inklusive von Verzögerungen durch eventuelle Justizverfahren leicht auf Zeitläufte von nochmals 20-30 Jahren. Motto: Goldene Eier für drei Generationen!**

Die hohen Einsatzkosten für die vorgeschlagene Verfahren belasten zudem den Staatshaushalt ungebührlich und führen zur Verringerung der zur Entschädigung verfügbaren Mittel.

B ) Wenn sich die Auszahlungen, die ermittelt werden sollen auf der Grundlage einer sogenannten Notartabelle von 2013 (die normalerweise Wertfeststellungen in ‚manipulierter‘ Höhe von Teilen des Realwertes festhält), bis zum Jahre 2029 ohne Inflationsausgleich oder Berücksichtigung der Wechselkursschwankungen Euro/Leu verschieben, könnte sich der dann erzielte Wert der Entschädigung auf ca. 10 % des Ausgangswertes reduzieren.

C ) Alle Verfahren landen am Ende beim Naționalăusschuß für die Kompensation der Immobilien CNCI (*Comisia Națională pentru Compensarea Imobilelor CNCI*), also der Nachfolgeeinrichtung eines ähnlichen Ausschusses, der sich vor allem durch Verzögerung der Verfahren und sogar durch Korruption einen zweifelhaften Namen gemacht hat.

Die vorgesehene Zentralisierung, die eine dreifache Legalitätskontrolle (durch Bürgermeisteramt, Präfektur und CNCI) vorsieht, führt zu einer unannehmbaren Verzögerung des Verfahrens ( den Bürgermeisterämtern werden ab dem letzten Zeitpunkt, bis zu dem sie noch Restitutionsakten an CNCI schicken dürfen, nochmals bis zu 5 Jahren Frist zur Bescheidung der Anträge gewährt, d.h. also, dass eine Gesamtdauer von 5 + 5 Jahren, also bis zum Jahr 2022 veranschlagt werden muss).

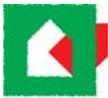
**D ) Der Zentralausschuss CNCI ist auch befugt, bereits bestehende Bescheide neu zu bewerten, d.h. ggf. auch abzulehnen. Es ist vorgesehen, dass Gleiches auch für Justizurteile gelten soll.**

**Dies sind aber Verstöße gegen die oben angeführten Rechtsgrundsätze, welche die Grundlage der Stabilität bestehender rechtlicher Beziehungen garantieren und zum unverzichtbaren Kanon der westlichen Wertegemeinschaft gehören.**

E ) Im Falle der Restituierung einer Immobilie wird der Eigentümer verpflichtet, Kosten für nachgewiesene sogenannte „notwendige und nützliche Verbesserungen“ zu erstatten (Art. 16, Pkt. 1 und 2). Bis zur Erstattung solcher Kosten, deren Berechtigung und Höhe wohl nur in seltenen Fällen unstrittig sein dürften, ist der Nutznießer berechtigt, die Immobilie weiter zu nutzen, wobei andererseits aber der Eigentümer weder Ansprüche wegen unterlassener Erhaltungsmaßnahmen stellen kann noch solche auf Nutzungsentschädigung oder Wertverlust anerkannt werden.

Damit aber sind Tor und Tür für Willkür geöffnet und eine Welle von jahrelangen Zivilklagen mit höchst ungewissem Ausgang für die Eigentümer ist vorprogrammiert, denn Wohnrauminhaber genießen in Rumänien (besonders gegenüber im Ausland lebenden Eigentümern) besondere Nachsicht und Schutz.

F ) Es sind keine Strafmaßnahmen für den Fall vorgesehen, dass z.B. der CNCI-Ausschuss wegen Nichterreichen des Anwesenheits-Quorums keine ordentlichen Sitzungen abhalten kann. Das Vorgängergremium hatte aus diesem Grund seit Mai 2011 nicht ordentlich getagt und seit diesem Zeitpunkt keine Entschädigungsbescheide erlassen.



G ) Die Schätzung der Entschädigungshöhe basiert auf Werten, die im Jahr 2013 in einer Tabelle erfasst werden, mit Hilfe derer die Notare aus vorliegenden Kaufverträgen einen Mindestwert für die gehandelten Immobilien ermitteln. Diese Werte entsprechen – *gemäß der allgemein üblichen Methode der ‚Abgaben- und Steuervermeidung‘* – 20 – 75% des realen Marktwertes, wobei landwirtschaftliche Ländereien besonders benachteiligt werden.

**Eigentümer, deren Entschädigung gemäß dieser Regelung erfolgen sollte, sind besonders benachteiligt** gegenüber Eigentümern, die ihre Immobilie *in natura* zurückerhalten haben bzw. denjenigen, welche bereits Entschädigung nach dem bestehenden Gesetz (nämlich entsprechend dem Marktwert) erhalten haben.

H ) Hinsichtlich der Restitution von innerörtlichen Immobilien („*intravilan*“) sind im Gesetz keine *positiven* Regelungen vorgesehen. Es wird nicht festgelegt,

- welche Immobilien zurückgegeben werden sollten,
- in welcher Form eine Rückgabe erfolgen soll,
- welche enteigneten Eigentümer in den Genuss einer solchen Regelung kommen sollen
- wie mit den vorhandenen Nutznießern verfahren werden soll.

Aus diesem Grund gehen die Eigentümerversammlungen davon aus, dass offensichtlich keine Absicht besteht, solche Restitutionsmaßnahmen tatsächlich durchführen zu wollen.

Zusammenfassend kommt man nicht umhin feststellen zu müssen, dass dieser Gesetzentwurf von Politikern erstellt wurde, denen die Mechanismen eines funktionierenden Rechtsstaates entweder nicht bekannt und vertraut sind, oder die sich wissentlich und absichtlich darüber hinwegsetzen.

Das erstaunt und lässt um so mehr aufhorchen, als das EU-Mitglied Rumänien nach dem zu Anfang des Jahres veröffentlichten sehr kritischen MCV- und Justizbericht aus Brüssel weiterhin laufend hinsichtlich der erreichten Fortschritte in der Korruptions- und Klientelismus-Bekämpfung überwacht wird und angeblich ernsthaft bemüht ist, diese als Demütigung verstandene und mit handfesten Nachteilen verbundene Kontrolle abzuschütteln, nicht zuletzt auch, um die volle Anerkennung für die Aufnahme in den Schengen-Raum zu erreichen.

Es kann daher nur im ureigensten Interesse der rumänischen Regierung liegen, die im Entwurf vorhandenen Verstöße gegen das rumänische Gesetzbuch (Codul Civil), die Verfassung und die Europäische Konvention sofort zu beseitigen und ihren tiefen Willen zu einer echten, das gegenseitige Verständnis unserer Völker fördernden und im gemeinsamen europäischen Raum beispielhaften friedlichen Lösung zum Ausdruck zu bringen.

Der Sekretär des Europaausschusses, Herr Thorbjorn Jagland, hat anlässlich seines Besuches in Bukarest bei der rumänischen Regierung im März 2013 erklärt, das Restitutionsproblem müsse angemessen gelöst werden, um neue Prozesse in diesem Bereich in Zukunft zu vermeiden.

Für diese Forderung bietet das vorgelegte Gesetz leider keine ausreichende Grundlage.

Hochachtungsvoll

ResRo – Interessenvertretung Restitution in Rumänien e.V.  
Karin Decker-That, Vorsitzende